

**Satzung des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse
in der Fassung vom 2. September 2019**

Auf der Gründungsversammlung des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse am 2. September 2019 in Berlin haben die Gründungsmitglieder folgende Vereinssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet sein Name Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse e.V. (BVTE).
- (2) Sein Sitz ist Berlin.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband vertritt und fördert die Interessen der gesamten deutschen Tabakwirtschaft; der Hersteller, Zulieferer und Distributoren klassischer Tabakerzeugnisse wie Zigaretten, Feinschnitt/Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabak, Tabak zum oralen Gebrauch, Zigarren/Zigarillos, Pfeifen- und Wasserpfeifentabak und deren Verbände; als auch der Hersteller, Zulieferer und Distributoren neuartiger und risikoreduzierter Tabak- und Nikotinprodukte wie Tabakerhitzer und E-Zigaretten einschließlich des zugehörigen Tabaks bzw. der Nachfüllbehälter sowie nikotinfreier Produkte zum Dampfen oder zum Konsumieren in sonstiger Weise; von Verbänden und von Unternehmen verbundener Wirtschaftszweige aus dem Tabakanbau, dem Handel, der Werbe- und Verpackungswirtschaft, dem Maschinenbau, der Logistik, dem Messewesen sowie sonstiger mit der Tabakwirtschaft verbundener Unternehmen und von deren Verbänden.
- (2) Der Verband wird sich selbst nicht wirtschaftlich betätigen. Er beteiligt sich nicht an Tarifverhandlungen oder -auseinandersetzungen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden und wird überparteilich tätig.
- (3) Der in Abs. 1 bestimmte Zweck wird im Rahmen der gemeinsamen Belange der Mitglieder insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Interessenwahrnehmung und Vertretung der Mitglieder des Vereins in Bezug auf ihre allgemeinen, branchenspezifischen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere gegenüber Gesellschaft, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Medien und Wirtschaft;
 - Dokumentation der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen sowie sozialen Bedeutung und Verantwortung der Tabakwirtschaft und verwandter Wirtschaftszweige für

Deutschland und Europa, mit dem Ziel, der Branche in Wirtschaft, Medien, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft angemessene Geltung zu verschaffen;

- Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder über regulatorische, technische und wirtschaftliche Entwicklungen im Bereich der Tabak- und E-Zigarettenwirtschaft sowie verwandter bzw. verbundener Wirtschaftszweige in Deutschland und Europa;
- Abstimmung und Koordinierung der gemeinsamen Anliegen der Mitglieder und Durchführung einer einheitlichen politischen Interessenvertretung als Dienstleister der Branche;
- allgemeine Öffentlichkeitsarbeit für die gemeinsamen Anliegen in Presse,- einschließlich eigener – Branchenmedien sowie ggf. bei weiteren Meinungsbildnern wie Wissenschaft;
- Beratung mit und Stellungnahmen gegenüber Legislativ- und Exekutivorganen des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie der Europäischen Union bei der Vorbereitung, dem Beraten, der Umsetzung und der Durchführung von Richtlinien, Verordnungen, delegierten Rechtsakten, Gesetzen, Rechtsverordnungen, Beschlüssen, Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die die Belange der Mitglieder betreffen, insbesondere im Bereich der Produktregulierung, der Wirtschafts-, Werbe-, Finanz- und Steuerpolitik sowie bei Verbraucherschutzvorschriften;
- Präventionsarbeit zur Unterstützung des Kinder- und Jugendschutzes;
- umweltpolitisches Engagement zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
- Eintreten für die Möglichkeit, an erwachsene Verbraucherinnen und Verbraucher gerichtete Werbung, Produkt- und Unternehmenskommunikation zu betreiben;
- Eintreten für die Möglichkeit des Konsumenten, aus einer Vielfalt an unterschiedlichen Produkten zu wählen, die diverse Verbraucherwünsche und -bedürfnisse befriedigen;
- Durchführung von Grundsatzstudien und wissenschaftlichen Gutachten sowie Erstellung und Auswertung von Datensammlungen;
- bei Bedarf Aufstellung von Wettbewerbsregeln, zur Anerkennung bei der zuständigen Kartellbehörde.

(4) Der Verband kann Mitglied in anderen nationalen und internationalen Verbänden oder Vereinigungen sein.

§ 3 Geschäftsjahr und Mittelverwendung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die dem Verband zur Verfügung stehenden und zufließenden Mittel sind ausschließlich zur Erreichung der in § 2 angegebenen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) Partnermitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen und Verbände werden, sofern sie ihre geschäftliche oder verbandliche Tätigkeit im Rahmen des Zwecks des Verbandes gem. § 2 Abs. 1 ausüben.
- (3) Partnermitglieder können Unternehmen und Verbände werden, die durch ihre Geschäfts- oder Verbandstätigkeit mit dem Zweck des Verbandes gem. § 2 Abs. 1 eng verbunden sind.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich langjährig um die Branche in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Höhe einer Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gegenüber dem Verband Anspruch auf Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Fragen, die den Zweck des Verbandes betreffen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu Mitgliederversammlungen einzureichen.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte im Rahmen der jeweiligen Mitgliedsart. Eine Bevorzugung einzelner Mitglieder darf nicht erfolgen.
- (3) Ein Anspruch auf Ausübung der Mitgliedsrechte besteht erst nach Anerkennung der Satzung durch das Mitglied und nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und der jährlichen Beiträge.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erreichung seiner Ziele in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere

- a) die Satzungsbestimmungen und die im Einklang mit der Satzung getroffenen Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten;
- b) auf Anforderung dem Verband Auskünfte zu geben, die zur Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder erforderlich sind, soweit dies rechtlich zulässig ist;

- c) die satzungsgemäß festgelegten Beiträge termingemäß zu entrichten. Das Mitglied schuldet den gesamten Beitrag des Jahres, in dem es die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Art und Höhe der Beiträge wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt. Maßgeblich für die Bestimmung der Beitragshöhe sind der Umsatz der Mitglieder und das von den Mitgliedern aufzubringende Jahresbudget des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse. Einzelheiten bestimmt die Finanz- und Beitragsordnung, in der auch Grundbeiträge und variable Beiträge vorgesehen werden können.
- (2) In der Finanz- und Beitragsordnung können auch Sonderumlagen festgelegt werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung des Unternehmens des Mitglieds oder Verbandsauflösung, durch Insolvenzeröffnung oder durch Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt aus dem Verband kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigung mittels eingeschriebenen, an die Geschäftsführung zu richtenden Briefs erklärt werden. An die Satzung bleiben die Mitglieder bis zum Wirksamwerden des Austritts, an die noch bestehenden Verbindlichkeiten bis zu deren Erfüllung gebunden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung einer Verpflichtung gem. § 7 nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe zu übermitteln. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, die binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln ist. Über die Berufung entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückerstattung von Einzahlungen.
- (5) Durch Wechsel im Mitgliederbestand wird das Fortbestehen des Verbandes nicht berührt.

§ 10 Organe und Mitgliedergruppen

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
der Hauptgeschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder bilden innerhalb des Verbandes nach der Art ihrer Betätigung im Rahmen des Zwecks des Verbandes gem. § 2 Abs. 1 Mitgliedergruppen:

- a) Mitgliedergruppe I - (Mehrfach-) Anbieter von Tabakerzeugnissen sowie neuartigen Produkten,
 - b) Mitgliedergruppe II - Anbieter von neuartigen Produkten,
 - c) Mitgliedergruppe III - Zulieferer, Maschinenbau, Anbieter von Raucherbedarfsartikeln, Logistik, sonstige Dienstleister.
- (3) Ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe gibt es nur eine einheitliche Verbandsmitgliedschaft.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Verbandes entsprechend den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung behandelt folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über den Erlass bzw. Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie über die Erhebung von Sonderumlagen,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Genehmigung des Jahresbudgets für das Folgejahr,
 - f) Wahl von drei Rechnungsprüfern (§ 15 Abs. 1) und des Wirtschaftsprüfers des Verbandes, für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Verbandes (§ 22),
 - i) Erteilung der Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Geschäften (§ 13 Abs. 9 S. 4 und S. 6 sowie § 18 Abs. 6 S. 2),
 - j) Erlass von Wettbewerbsregeln,
 - k) Erlass von Verhaltensleitlinien,
 - l) Entscheidung über die Zusammensetzung des Vorstands (§ 12 Abs. 1),
 - m) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 12 Abs. 3),
 - n) Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschließungsbeschluss (§ 9 Abs. 3 S. 4).
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Kalendervierteljahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Einberufung schriftlich von mindestens drei

Vorstandsmitgliedern oder von Mitgliedern, die – auf der Grundlage der Stimmrechtsverteilung in der letzten Mitgliederversammlung – 20% der Stimmrechte repräsentieren, unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einberufen. Mit der Einladung wird die Anzahl der Stimmen für alle Mitglieder mitgeteilt. Zugleich wird die Tagesordnung versandt. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch der Geschäftsführung übermittelt werden. Die Geschäftsführung übermittelt diese Anträge schriftlich oder elektronisch allen Mitgliedern des Verbandes.
- (5) Über Anträge, die später eingehen oder die während der Versammlung gestellt werden, wird in der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter durch Beschluss. Die Protokollführung obliegt dem Hauptgeschäftsführer oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsführung.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe durch andere Mitglieder ist zulässig; die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Partnerschaftsmitglieder und Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit Rederecht teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen des einzelnen Mitglieds berechnet sich nach der Höhe der Netto-Umsatzerlöse (nach Abzug von Umsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern) aus in § 2 Absatz 1 genannten, in Deutschland vertriebenen Erzeugnissen oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen im der Mitgliederversammlung vorangehenden Geschäftsjahrs des Mitglieds:

Umsätze bis 1 Mio. EUR	1 Stimme,
Umsätze über 1 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR	2 Stimmen,
Umsätze über 10 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR	3 Stimmen,
Umsätze über 100 Mio. EUR bis 500 Mio. EUR	4 Stimmen,
Umsätze über 500 Mio. EUR bis 1 Mrd. EUR	5 Stimmen,
Umsätze über 1 Mrd. EUR	6 Stimmen.

Für Verbände ist der Umsatz zugrunde zu legen, der sich nach der Summe der wirtschaftlichen Betätigung seiner Mitgliedsunternehmen in Deutschland anhand des wirtschaftlichen Umsatzes entsprechend Satz 2 bemisst. Umsätze von Unternehmen, die sowohl ordentliches Mitglied im Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse als auch in einem Mitgliedsverband des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse sind, werden bei der Ermittlung des Umsatzes des betreffenden Mitgliedsverbands nicht berücksichtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsführung des Verbandes die zur Bestimmung der Stimmrechte nach der Regelung dieses § 11 erforderlichen Informationen unverzüglich nach deren Vorliegen zu übermitteln. Mitglieder, die die erforderlichen Angaben bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung nicht übermittelt haben, haben eine Stimme.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen ist.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen gültigen Stimmen außer Betracht.
- (11) Satzungsänderungen sowie Erlass bzw. Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung können nur mit einer 3/4- Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (12) Alle Wahlen sind geheim. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist es zulässig, sowohl bei der Wahl der jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der verschiedenen Mitgliedergruppen als auch bei der Wahl des Vorstandes insgesamt eine Abstimmung „en-bloc“, d. h. in einem Wahlvorgang über einen einheitlichen Wahlvorschlag durchzuführen, sowie auch in einem Wahlvorgang über die verschiedenen, für die jeweiligen Mitgliedergruppen zur Wahl stehenden Personen abzustimmen. In anderen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, sofern nicht mit Stimmenmehrheit im Einzelfall ein bestimmter Abstimmungsmodus beschlossen wird.
- (13) In besonderen Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder einem solchen Verfahren zustimmen. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zur Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren bzw. auf elektronischem Wege.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 12 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Von diesen entfallen auf die Mitglieder von

Mitgliedergruppe I	bis zu 8 Mitglieder;
Mitgliedergruppe II	bis zu 3 Mitglieder;
Mitgliedergruppe III	1 Mitglied.

Eine Überprüfung der Zusammensetzung des Vorstandes nach Mitgliedergruppen findet alle vier Jahren auf Basis der aktuellen Marktentwicklung durch die Mitgliederversammlung statt. Eine Änderung bedarf eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann zusätzlich einen Schatzmeister wählen. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen jeweils unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören.
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Geschäftsleitung eines ordentlichen Mitglieds sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus der Geschäftsleitung seines Unternehmens bzw. Verbandes aus oder verliert sein Unternehmen bzw. Verband die Zugehörigkeit zum Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.

- (6) Ein Vorstandsmitglied ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zur Niederlegung seines Amtes berechtigt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet die Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die verbleibende Zeit bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes statt.

§ 13 Vorstand

- (1) Das Amt des Vorstandsmitglieds ist ein persönliches Ehrenamt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung, der Geschäftsführung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes, insbesondere
- a) die Vorbereitung der Tagesordnung und der Anträge für die Mitgliederversammlung,
 - b) die Überprüfung des von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses anhand der Berichte des bestellten Wirtschaftsprüfers und der Rechnungsprüfer sowie dessen Feststellung und Vorlage zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Aufstellung des Jahresbudgets, die Beschlussfassung über dieses sowie dessen Vorlage zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung,
 - e) die Einsetzung von Ausschüssen zur Behandlung bestimmter Aufgaben,
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Abgrenzung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Mitgliedergruppen und die Entscheidung über dabei auftretende Zweifelsfragen,
 - i) die Bestellung von Vertretern für außerhalb des Verbandes bestehende Ausschüsse und sonstige Gremien,
 - j) die Beschlussfassung über industriepolitische Grundsatzentscheidungen,
 - k) die Bestellung und Abberufung eines Hauptgeschäftsführers, weiterer Geschäftsführer und die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführung,
 - l) die Beschlussfassung über zustimmungsbedürftige Geschäfte und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von zwei Tagen schriftlich oder elektronisch erfolgen. In diesem Fall müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder elektronisch oder telefonisch zugeschaltet ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist eine weitere Sitzung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Abstimmungen verfügt jedes Vorstandsmitglied über eine Stimme. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen gültigen Stimmen außer Betracht. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn alle abstimmenden Vorstandsmitglieder einer Mitgliedergruppe, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gegen den Beschlussvorschlag stimmen.
- (6) Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sie beantragen.
- (7) In besonderen Fällen können Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären.
- (8) Der Vorstand unterliegt den Weisungen der Mitgliederversammlung und ist dieser auf Verlangen zur Auskunft und Rechenschaft verpflichtet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Dies gilt nicht für Angelegenheiten im Sinne des § 13 (2) j) dieser Satzung (industriepolitische Grundsatzentscheidungen).
- (9) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und – soweit ein solcher bestellt ist – dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 250.000 Euro bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Sie sind für den Verein nur bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung verbindlich, soweit diese Beschränkung im Vereinsregister eingetragen ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss weitere Geschäfte oder Maßnahmen für zustimmungsbedürftig erklären.
- (10) Der Vorstand kann der Geschäftsführung und den Ausschüssen bestimmte Aufgaben und Arbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (11) Alle Vorstandsmitglieder haben über die ihnen in ihrer Amtszeit als Vorstand zur Kenntnis gelangten Vorgänge auch nach Ablauf ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.
- (12) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsführung mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht zulassen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, auf den Vorstandssitzungen Anträge zur Tagesordnung zu stellen; dem muss die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann sonstige sachkundige Personen im Einzelfall zur Sitzung zulassen.

§ 14 Mitgliedergruppen

- (1) Die Angehörigen der einzelnen Mitgliedergruppen im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und in den Ausschüssen können zu gesonderten Beratungen zusammentreten.

- (2) Die Mitgliedergruppen fassen keine den Verband bindenden Beschlüsse. Ihre Aufgabe ist die Beratung der Organe des Verbandes und die Vorbereitung der dort zu treffenden Entscheidungen.
- (3) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen die Interessen der unterschiedlichen Produktgruppen-Hersteller angemessen repräsentiert sein.

§ 15 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer, von denen jeweils ein Rechnungsprüfer aus jeder Mitgliedergruppe kommen muss. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen alljährlich den von Geschäftsführung aufgestellten und vom bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr und das Jahresbudget für das kommende Geschäftsjahr. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Ausschüsse

- (1) Zur Behandlung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, grundsätzlich hat jedes ordentliche Mitglied das Recht auf Teilnahme an den Fachausschüssen. Partnerschaftsmitglieder können auf Antrag an den sie betreffenden Ausschüssen teilnehmen.
- (2) Die Ausschüsse unterstehen der Aufsicht des Vorstands, der sich über den Stand der Arbeit Bericht erstatten lassen kann.

§ 17 gemeinsame Vorschriften für alle Gremien des Verbandes

- (1) Alle Gremien des Verbandes (Organe, Geschäftsführung, Ausschüsse und Mitgliedergruppen) können sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand für deren Erlass zuständig ist.
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der abgegebenen gültigen Stimmen außer Betracht.

§ 18 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt und abberufen. Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne von § 30 BGB. Er ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt und in diesem Rahmen allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 100.000 € bedarf der Hauptgeschäftsführer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands.

- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus.
- (4) Der Verband unterhält zur Erledigung der laufenden Arbeiten eine Geschäftsstelle, die von dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern geleitet wird.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind den anderen Organen des Verbandes verantwortlich. Sie unterliegen den Weisungen des Vorstands.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss im Einzelfall oder durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln, welche Geschäfte oder Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstands bedürfen (§ 13 Abs. 2 lit. I). Soweit der Vorstand für das Geschäft oder die Maßnahme der Geschäftsführung seinerseits der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, ist die Mitgliederversammlung zur Erteilung der Zustimmung zuständig. Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung bedürfen, sind für den Verein nur bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung verbindlich, wenn die Beschränkung im Vereinsregister eingetragen ist.
- (7) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Aufgaben der Geschäftsführung an sich zu ziehen.

§ 19 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen und/oder Mitgliedern von Vereinsorganen und/oder den Vorgenannten und Mitgliedern (auch ehemaligen) oder zwischen Mitgliedern (auch ehemaligen), die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, einschließlich Streitigkeiten über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.

§ 20 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Jede Partei benennt einen Schiedsrichter.
- (2) Die betreibende Partei hat dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen zwei Wochen seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der zweite Schiedsrichter vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin bestimmt.
- (3) Sind mehrere Mitglieder auf Seiten einer Partei, so haben sich diese binnen zwei Wochen über einen von ihnen gemeinsam zu benennenden Schiedsrichter zu einigen. Abs. 2 Satz 2 gilt für die Benennung des gemeinsam zu benennenden Schiedsrichters entsprechend.
- (4) Die beiden Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter zum Obmann. Wenn innerhalb von zwei Wochen keine Einigung zustande kommt, wird auf Antrag einer der beiden Parteien der Obmann vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin bestimmt.

§ 21 Ort des Schiedsgerichts und Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Berlin.

- (2) Das Verfahren des Schiedsgerichts bestimmt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff ZPO).

§ 22 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen vertreten sind und von diesen mindestens $\frac{3}{4}$ dem Antrag auf Auflösung zustimmen. Ist die Beschlussfähigkeit nach dieser Vorschrift nicht erreicht, so kann sie auch nicht durch eine nachfolgende Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, bestimmt auch über die Verwertung des Vermögens.
- (4) Ist ein endgültiger Auflösungsbeschluss zustande gekommen, so erfolgt die Liquidation gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der vertretungsberechtigte Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 gilt in Bezug auf den Vorstandsvorsitz bis zum 30.06.2020, dass die Wahl von zwei Vorsitzenden (Co-Vorsitzenden) zulässig ist; Satz 3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten die den Vorsitzenden des Vorstands betreffenden Regelungen entsprechend.

* * *